

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik
über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts
„Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Tschechischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen und mit dem Ziel, grenzüberschreitende Umweltbelastungen nachhaltig zu vermindern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit bei den nachgenannten Umweltschutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

(2) Im Rahmen dieser deutsch-tschechischen Zusammenarbeit wird das gemeinsame Umweltschutzpilotprojekt „Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“ durchgeführt. Dieses umfaßt die Errichtung von zwei fortschrittlichen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Elbe-Einzugsbereich sowie ein Ausbildungsprogramm für das dort künftig einzusetzende Betriebspersonal. Es wird dabei Entsorgungstechnologie des neuesten Stands der Technik eingesetzt, durch die das gemeinsam realisierte Projekt Modellcharakter erhält.

Artikel 2

(1) Zur Unterstützung des gemeinsamen Pilotprojekts gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-

sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Investitionskostenzuschuß in Höhe von bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark). Ferner erklärt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland bereit, die Finanzierung der im Rahmen des Ausbildungsprogramms für Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kosten bis zur Höhe von 600 000,- DM (in Worten: Sechshunderttausend Deutsche Mark) sicherzustellen.

(2) Hierfür schließt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag mit der Severoceska vodarenska spolencnost a.s. (SVS a.s.). Dieser Zuwendungsvertrag ist Anlage zu diesem Abkommen.

Artikel 3

(1) Sollte die SVS a.s. aufgrund ökonomischer, rechtlicher oder politischer Umstände nicht in der Lage sein, den ihr aus dem Zuwendungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, so sorgt das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten. Sofern die sich aus Nummer 20 des Zuwendungsvertrags ergebenden Verpflichtungen von der Zuwendungsempfängerin dennoch nicht eingehalten werden, tritt das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik hilfsweise in diese Verpflichtungen ein und läßt gegebenenfalls Entscheidungen nach Nummer 21 des Zuwendungsvertrags gegen sich gelten, die lautet:

„Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich.“

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter, oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt, er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht.

Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer

der jeweils neuesten Fassung. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.“

(2) Das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik sorgt ferner dafür, daß die in dem Zuwendungsvertrag eingeräum-

ten Prüfungsrechte bei der Zuwendungsempfängerin wahrgenommen werden können.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 19. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Angela Merkel

Für das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik

František Benda

**Zuwendungsvertrag
für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
(weiter Zuwendungsgeber genannt)

und

die Severoceska vodarenska spolencnost a.s. [SVS a.s.]
(weiter Zuwendungsempfängerin genannt),
vertreten durch den Geschäftsführer,

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Zuwendungsempfängerin führt das Projekt „Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen“ durch. Im Rahmen dieses Projekts werden in Roudnice nad Labem (Raudnitz an der Elbe) und in Ceska Kamenice (Böhmisch Kamenitz) modellhafte kommunale Abwasserbehandlungsanlagen errichtet, die jeweils eine Abwasserbehandlung nach dem neuesten Stand der Technik in unterschiedlicher Ausprägung sicherstellen. Die Anlage in Roudnice nad Labem wird für zunächst 15 000 Einwohnerwerte (EW), die in Ceska Kamenice für 5 000 EW ausgelegt. Zusätzlich umfaßt das Projekt ein Ausbildungsprogramm für das auf den Anlagen künftig eingesetzte Betriebspersonal. Außerdem werden im Rahmen dieses Projekts Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung von Klärschlämmen aus den beiden zu errichtenden Anlagen sowie aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen der Zuwendungsempfängerin durchgeführt.

**Förderung
des Baus der Abwasserbehandlungsanlagen**

2. Der Zuwendungsgeber übernimmt zugunsten der Zuwendungsempfängerin einen Anteil von bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark) an den in Devisen zu zahlenden Kosten der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung. Hiervon entfallen 3 400 000,- DM (in Worten: Drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) auf die Abwasserbehandlungsanlage in Roudnice nad Labem und 2 200 000,- DM (in Worten: Zwei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) auf die Abwasserbehandlungsanlage in Ceska Kamenice sowie bis zu 2 400 000,- DM (in Worten: Zwei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) auf die Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung.
3. Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber erfolgt durch unmittelbare Zahlung an Unternehmen, die durch im internationalen Wettbewerb ermittelte Generalunternehmer mit den Lieferungen oder Leistungen nach Nummer 2 beauftragt werden, nach den in den entsprechenden kommerziellen Verträgen festgelegten Bedingungen auf die ersten Fälligkeiten. Eine Ausfertigung der kommerziellen Verträge zwischen der Zuwendungsempfängerin und den Generalunternehmern wird die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vorlegen.

Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Zuwendungsempfängerin über erfolgte Zahlungen.

4. Die zu errichtenden Anlagen werden die in Anhang 1 (Roudnice nad Labem) bzw. Anhang 2 (Ceska Kamenice) zu diesem Vertrag bestimmten Emissionswerte bei Anwendung der dort genannten Probenahmeverfahren dauerhaft einhalten. Dies ist durch kontinuierliche Meßprogramme nachzuweisen. Die erhaltenen Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren. Hinsichtlich der Klärschlammbehandlung werden ebenfalls die in den Anhängen festgelegten Anforderungen eingehalten. Auch dies ist laufend zu dokumentieren.

5. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für den 1. September 1997 vorgesehen. Spätestens ab 1. Mai 1998 werden die Anlagen die unter Nummer 4 genannten Emissionswerte dauerhaft einhalten.

6. Die Zuwendungsempfängerin stellt die Finanzierung der nicht vom Zuwendungsgeber übernommenen Kostenanteile sicher und weist dies dem Zuwendungsgeber durch Originalunterlagen nach. Zahlungen an Unternehmen nach Nummer 3 werden erst erfolgen, wenn diese nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für dessen nach Nummer 2 dieses Vertrags zu leistenden Zahlungen Sicherheit gewährt und die Fälligkeit der Zahlung nachgewiesen haben. Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn durch Leistungsstörungen auf seiten des Zulieferers eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.

7. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die für die Errichtung bzw. Beschaffung der Anlagen erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden. Daneben garantiert die Zuwendungsempfängerin, daß die mit der Realisierung des Projekts verbundenen Emissionsminderungen und damit die Umweltentlastungen auf beiden Seiten der Grenze für eine Dauer von mindestens 20 Jahren durch sachgerechten Betrieb und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen erreicht werden. Weiterhin garantiert die Zuwendungsempfängerin, daß im Rahmen der Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung beschaffte Anlagen für eine Dauer von mindestens 8 Jahren sachgerecht betrieben und unterhalten werden. Während dieser Zeit anfallende Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der unter Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 7 genannten Ziele erforderlich sind, werden von der Zuwendungsempfängerin vorgenommen.

8. Bis zum Ablauf eines Jahres nach endgültiger Inbetriebnahme der beiden Abwasserbehandlungsanlagen sowie der weitergehenden Klärschlammbehandlung unterrichtet die Zuwendungsempfängerin den Zuwendungsgeber halbjährlich über den Verlauf des Investitionsvorhabens. Sie erteilt dabei dem Zuwendungsgeber alle notwendigen Auskünfte und ermöglicht den Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten sowie den Vertretern des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland für seine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin Zugang zu den Anlagen, den entsprechenden Betriebsunterlagen sowie allen mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen.

9. Innerhalb der unter Nummer 7 genannten Zeiträume stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber auf Wunsch die notwendigen Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags, insbesondere über die Einhaltung der in den Anhängen genannten Umweltstandards, zur Verfügung und gewährt Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten hierfür freien Zugang zu den Anlagen.

10. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme legt die Zuwendungsempfängerin für jede der beiden geförderten Abwasserbehandlungsanlagen sowie für die Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung jeweils einen Projektbericht vor.

Förderung des Ausbildungsprogramms

11. Um eine reibungslose Inbetriebnahme der Anlagen und deren ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend Nummer 7 sicherzustellen, wird das auf den Anlagen künftig einzusetzende Personal während der Bauphase umfassend auf seine künftigen Aufgaben vorbereitet. Hierzu zählen neben – vorbereitenden und fortschreitenden – theoretischen Schulungen insbesondere auch Praktika auf deutschen Anlagen des

- geförderten Typs. Das hierbei erworbene abwassertechnische Wissen soll in der Zukunft auch für die Aus- und Weiterbildung weiteren tschechischen abwassertechnischen Personals nutzbar gemacht werden.
12. Fachliche Inhalte und organisatorischer Ablauf des Ausbildungsprogramms werden in einem verbindlichen Programmplan festgelegt. Die Erarbeitung dieses Programmplans erfolgt unter Beteiligung von Zuwendungsgeber und -empfängerin. Der Programmplan erlangt erst nach Zustimmung durch den Zuwendungsgeber und die Zuwendungsempfängerin Gültigkeit. Mit der Ausführung des in Deutschland stattfindenden Teils der im Programmplan festgelegten Maßnahmen wird ein Projektträger betraut.
 13. Nach den im Programmplan enthaltenen Regelungen stellt der Zuwendungsgeber die Finanzierung der in Deutschland stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 600 000,- DM (in Worten: Sechshunderttausend Deutsche Mark) sicher. Die Kostenübernahme wird unmittelbar zwischen dem Zuwendungsgeber und dem nach Nummer 12 mit der Ausführung des Programms beauftragten Projektträger geregelt.
 14. Die Zuwendungsempfängerin stimmt das Auswahlverfahren für das nach Deutschland entsandte Fachpersonal mit dem Zuwendungsgeber ab. Sie stellt dem Zuwendungsgeber spätestens zwei Monate vor Beginn des ersten in Deutschland durchzuführenden Programmelements eine Übersicht über sämtliche mögliche Programmteilnehmer zur Verfügung.
 15. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß das in Deutschland zu schulende Fachpersonal vor Beginn des Ausbildungsprogramms über grundlegende Kenntnisse der Abwassertechnik sowie der Deutschen Sprache verfügt. Hierfür anfallende Kosten werden von der Zuwendungsempfängerin übernommen; ebenso sämtliche Kosten für die in der Tschechischen Republik stattfindenden Programmelemente.
 16. Vor Beginn des Ausbildungsprogramms schließt die Zuwendungsempfängerin mit dem auszubildenden Fachpersonal Verträge, durch die sichergestellt wird, daß das Personal im Anschluß an die Ausbildungsmaßnahme tatsächlich langfristig auf den geförderten Anlagen zum Einsatz kommt. Die Verträge müssen Sozialabsicherungen für die gesamte Zeit der Ausbildung vorsehen; daneben Regreßansprüche der SVS a.s. an das auszubildende Fachpersonal für den Fall, daß es nicht mindestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme auf den geförderten Anlagen tätig ist. Die Regreßforderungen betragen dabei mindestens das 6-fache des Monatsgehalts der jeweils betroffenen Mitarbeiter. Die Zuwendungsempfängerin legt dem Zuwendungsgeber ein Muster des verwendeten Vertrags vorab zur Zustimmung vor. Von der Zuwendungsempfängerin vereinnahmte Regreßzahlungen sind in voller Höhe an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen, sofern sie nicht für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für weitere Mitarbeiter der geförderten Anlagen eingesetzt werden.
 17. Innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Anlagen teilt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber jährlich schriftlich mit, welche Teilnehmer des Ausbildungsprogramms noch auf den geförderten Anlagen tätig sind. Die Zuwendungsempfängerin informiert den Zuwendungsgeber innerhalb dieses Zeitraums schriftlich über etwaige Regreßfälle und weist Vereinnahmung und Verausgabung der Regreßzahlungen nach.
 18. Durch die Vorlage von Originalunterlagen ermöglicht es die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber bzw. seinen Beauftragten auf Wunsch, die nach Nummer 17 erstellten Berichte zu prüfen. Ferner gelten die unter Nummer 8 geregelten Vorort-Prüfrechte des Zuwendungsgebers, seiner Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland auch für Prüfungen, die sich auf das Ausbildungsprogramm beziehen.

Gemeinsame Schlußbestimmungen

19. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die zur Realisierung des Projekts notwendigen Genehmigungen durch Stellen in der Tschechischen Republik rechtzeitig eingeholt werden.
20. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu verantworten hat, bei einer oder beiden geförderten Abwasserbehandlungsanlagen, beim Ausbildungsprogramm oder bei den Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin die vom Zuwendungsgeber für diese Anlage(n), das Ausbildungsprogramm oder für die Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückerstatten und mit einem Zinssatz von 6 % (in Worten sechs vom Hundert) pro Jahr verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.
21. Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich.
Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt, er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.
Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.
22. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 19. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Angela Merkel

Für die Severoceska vodarenska spolencnost a.s.
Ivo Sušický

Anhang 1

Anforderungen an die Kläranlage Roudnice nad Labem (Raudnitz an der Elbe) – 15 000 EW –

A) Wasser-Emissionsanforderungen an den Ablauf der Kläranlage

In der 2-Std. Mischprobe sind folgende Ablaufwerte in 4 von 5 aufeinanderfolgenden Untersuchungen bei einer maximal einhundertprozentigen Überschreitung einzuhalten:

	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Phosphor, gesamt	2
Stickstoff gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	18
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	10

Die Werte gelten für die homogenisierte Originalprobe und werden entsprechend folgender Verfahren bestimmt:

BSB ₅	DIN 38409-H51
CSB	DIN 38409-H41
Phosphor, gesamt	DIN 38405-D11-4
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	DIN 38406-E-5-2
Stickstoff anorganisch, gesamt als Summe aus	
NO ₂ –	DIN 38405-D10
NO ₃ –	DIN 38405-D19
NH ₄ –	DIN 38406-E-5-2

Die Anforderung bei Stickstoff gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

B) Anforderungen an die Klärschlamm Entsorgung

Die Entsorgung der in Roudnice nad Labem anfallenden Klärschlämme vollzieht sich im Rahmen eines von der SVS für ihr gesamtes Verbandsgebiet entwickelten Langfrist-Konzepts. Dieses Konzept wird neben einem Höchstmaß an landwirtschaftlicher Verwertung auch alternative Klärschlamm-Entsorgungswege, z. B. eine umweltverträgliche thermische Behandlung in Großkraftwerken, vorsehen. Es wird dem Zuwendungsgeber von der Zuwendungsempfängerin bis zum 30. April 1995 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Maßnahmen zur weitergehenden Klärschlammbehandlung werden sich an den Erfordernissen des Klärschlamm-Entsorgungskonzepts orientieren und unter anderem auch die Voraussetzungen für die Nutzung alternativer Klärschlamm-Entsorgungswege schaffen (z. B. Entwässerung und Konditionierung der Klärschlämme zur Vorbereitung auf eine thermische Behandlung).

Unabhängig von den in dem Klärschlamm-Entsorgungskonzept enthaltenen Vorgaben sind an die Entsorgung des in Roudnice anfallenden Klärschlamm folgende Anforderungen zu richten:

- 1) Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage trifft geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der aus häuslichen und – insbesondere – gewerblichen Quellen stammenden Schadstoffeinführungen.
- 2) Eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlamm ist nur möglich, sofern die Bestimmungen nach Nummer 5 dieses Anhangs eingehalten werden.
- 3) Bei der Klärschlamm-Entsorgung sind hygienische Anforderungen zu beachten.
- 4) Bei einer Entwässerung des Klärschlamm anfallende Abwässer werden der Abwasserbehandlungsanlage vollständig wieder zugeführt.
- 5) Es werden mindestens die Anforderungen der EG-Klärschlammrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung – derzeit 86/278/EWG vom 12. 6. 1986 – und möglichst die der deutschen Klärschlammverordnung – derzeit AbfKlärV vom 15. 4. 1992 – eingehalten.

Anhang 2

**Anforderungen an die Kläranlage Ceska Kamenice (Böhmisch Kamnitz)
 – 5 000 EW –**

A) Wasser-Emissionsanforderungen an den Ablauf der Kläranlage

In der 2-Std. Mischprobe sind folgende Ablaufwerte in 4 von 5 aufeinanderfolgenden Untersuchungen bei einer maximal einhundertprozentigen Überschreitung einzuhalten:

	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Stickstoff gesamt	18
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	10

Die Werte gelten für die homogenisierte Originalprobe und werden entsprechend folgender Verfahren bestimmt:

BSB ₅	DIN 38409-H51
CSB	DIN 38409-H41
Phosphor, gesamt	DIN 38405-D11-4
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	DIN 38406-E-5-2
Stickstoff anorganisch, gesamt als Summe aus	
NO ₂ –	DIN 38405-D10
NO ₃ –	DIN 38405-D19
NH ₄ –	DIN 38406-E-5-2

Die Anforderung bei Stickstoff gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

B) Anforderungen an die Klärschlamm Entsorgung

Die Entsorgung der in Ceska Kamenice anfallenden Klärschlämme vollzieht sich im Rahmen eines von der SVS für ihr gesamtes Verbandsgebiet entwickelten Langfrist-Konzepts. Dieses Konzept wird neben einem Höchstmaß an landwirtschaftlicher Verwertung auch alternative Klärschlamm-Entsorgungswege, z. B. eine umweltverträgliche thermische Behandlung in Großkraftwerken, vorsehen. Es wird dem Zuwendungsgeber von der Zuwendungsempfängerin bis zum 30. April 1995 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung von Klärschlämmen werden sich an den Erfordernissen des Klärschlamm-Entsorgungskonzeptes orientieren und unter anderem auch die Voraussetzungen für die Nutzung alternativer Entsorgungswege schaffen (z. B. Entwässerung und Konditionierung der Klärschlämme als Vorbereitung auf eine thermische Behandlung).

Unabhängig von den in dem Klärschlamm-Entsorgungskonzept enthaltenen Vorgaben sind an die Entsorgung des in Ceska Kamenice anfallenden Klärschlamm folgende Anforderungen zu richten:

- 1) Die Kläranlagenbetreiberin trifft geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der aus häuslichen und – insbesondere – gewerblichen Quellen stammenden Schadstoffeinträgen.
- 2) Eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlamm ist nur möglich, sofern die Bestimmungen nach Nummer 5 dieses Anhangs eingehalten werden.
- 3) Bei der Klärschlamm-Entsorgung sind hygienische Anforderungen zu beachten.
- 4) Bei einer Entwässerung des Klärschlamm anfallende Abwässer werden der Abwasserbehandlungsanlage vollständig wieder zugeführt.
- 5) Es werden mindestens die Anforderungen der EG-Klärschlammrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung – derzeit 86/278/EWG vom 12. 6. 1986 – und möglichst die der deutschen Klärschlammverordnung – derzeit AbfKlärV vom 15. 4. 1992 – eingehalten.